

Informationsblatt zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz und zum beschleunigten Fachkräfteverfahren

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz befasst sich mit der Zuwanderung von Fachkräften. Es treten keine Änderungen bei den Ausnahmeregelungen für gering oder nicht qualifizierte Beschäftigung ein.

Insbesondere nicht betroffen sind die sogenannte Westbalkan-Regelung (§ 26 Abs. 2 BeschV), die Regelung für privilegierte Staaten (u.a. USA, Kanada, Japan) nach § 26 Abs. 1 BeschV und § 38a AufenthG (Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Staat einen Daueraufenthalt haben). Es verbleibt auch bei den sonstigen Sonderregelungen, insbesondere für Au Pair (§ 12 BeschV), Ferienbeschäftigung (§ 14 Abs. 2 BeschV) und Praktikanten (§ 15 BeschV).

Alle bisherigen Visumvorschriften für die Einreise zum Zwecke der Arbeitsaufnahme bleiben bestehen.

Weiterhin steht auch das Verfahren zur Erlangung einer Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 36 Abs. 3 BeschV) zur Verfügung.

Neu ist das sogenannte „*Beschleunigte Fachkräfteverfahren*“. Es gilt im Wesentlichen für Ausländer, die zukünftig einreisen wollen, um eine Erwerbstätigkeit als Fachkraft aufzunehmen, eine Berufsausbildung zu absolvieren oder sich beruflich weiterzubilden. Bislang mussten sie selbst die nötigen Formalitäten vom Ausland aus regeln, jetzt kann das auch der künftige Arbeitgeber bei der Ausländerbehörde erledigen (§ 81 a AufenthG).

Fachkraft ist jeder, der eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland oder eine gleichwertige ausländische Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf absolviert hat oder einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt.

Zuwanderung setzt voraus

- das konkrete Arbeitsplatzangebot eines inländischen Arbeitgebers,
- die Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses / der Berufsausübungserlaubnis,
- ggfls. die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und

Hinweis: bei Ersterteilung des Aufenthaltstitels muss ausländischen Fachkräften ab Vollendung des 45. Lebensjahres ein Gehalt i.H.v. mindestens 55% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allg. Rentenversicherung gezahlt werden

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Ausländerbehörde richtet sich nach dem Dienstort. Bei überregionalen oder wechselnden Einsatzorten ist die Ausländerbehörde zuständig, aus deren Bezirk der Arbeitgeber den Einsatz des Arbeitnehmers regelt.

Voraussetzungen:

Antragsteller ist der Ausländer, der Arbeitgeber fungiert als Bevollmächtigter

- Konkretes Arbeits-/ Ausbildungsplatzangebot i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG (Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis der Bundesagentur für Arbeit)
- Vollmacht für den Arbeitgeber
- Rechtmäßiger Aufenthalt in Herkunftsland oder Drittstaat

U n t e r l a g e n

- Farbkopie des gültigen Passes (ggfls. der Aufenthaltserlaubnis im Drittstaat)
- Ausbildungsnachweis in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie,
- lückenlose tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungs- und Weiterbildungsgänge und ausgeübten Erwerbstätigkeiten vom Beginn der maßgeblichen Ausbildung bis heute in deutscher Sprache,
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie,
- sonstige Befähigungsnachweise (soweit vorhanden) in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie sowie
- von der Fachkraft unterzeichnete Erklärung in deutscher Sprache, dass bisher in der Bundesrepublik Deutschland noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde.

Hinweis: Je nach Anerkennungsstelle können weitere Unterlagen erforderlich werden.

Sollte der Name in den vorgelegten Dokumenten und der im Pass angegebene Name voneinander abweichen, ist ergänzend die entsprechende Urkunde über die Namensänderung in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie vorzulegen.

Übersetzungen

- Qualifikationsnachweis obliegt der Fachkraft
- Amtssprache: deutsch (§ 23 Abs. 1 HVwVfG)
- Übersetzungen durch öffentlich bestellte oder beeidigte Dolmetscher oder Übersetzer im In- und Ausland (Auslandsvertretung hält i.d.R. Liste vor)
- Amtlich beglaubigte Kopien
- Internationale Urkunden, Urkunde mit Apostille versehen
- ggfls. erforderliche Legalisierung vorlegen (§ 13 Konsulargesetz)

Sollte eine Vorprüfung ergeben, dass der Antragsteller unter den berechtigten Personenkreis fällt, schließen die Ausländerbehörde und der Arbeitgeber eine Vereinbarung über die weitere Vorgehensweise. Ab Eingang der kompletten Unterlagen dauert das Verfahren ca. 4 Monate

Die Gebühr für dieses Verfahren beträgt bei der Ausländerbehörde 411 Euro. Dazu fallen weitere Kosten an, etwa Visagebühren oder Gebühren für die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen.

Eine Erfolgsgarantie ist nicht damit verbunden, d.h. die Gebühr wird nicht zurückgezahlt, wenn das Verfahren nicht erfolgreich verläuft.

Hinweise:

Bei Fragen zur Reglementierung eines Berufs oder aner kennenden Stellen hilft das Informationsportal der Bundesregierung:

www.erkennung-in-deutschland.de

Weitere Informationen enthält auch die Infothek der Bundesagentur für Arbeit unter www.berufenet.de und www.bibb.de/berufeinfo.php

Informationen zur Anerkennung von Hochschulabschlüssen finden Sie unter www.anabin.de

Familienangehörige können in das Verfahren einbezogen werden

Neu: Der Arbeitgeber muss der zuständigen Ausländerbehörde nach der Einreise innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis mitteilen, dass die Beschäftigung, für die ein Visum/Aufenthaltstitel erteilt wurde, vorzeitig endet.